



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2486**

A17

## **Landesverband der Berufsjäger Nordrhein- Westfalen e.V.**

### **Stellungnahme des Landesverbandes der Berufsjäger NRW e.V. zum zweiten Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften Drucksache 16/7383**

---

Die Berufsjäger sind die einzige Berufsgruppe, die das alte Handwerk Jagd mit ihren vielseitigen Aufgabenbereichen im Rahmen einer dreijährigen, staatlich anerkannten, intensiven Ausbildung erlernen. Damit verfügen sie über ein umfassendes Wissen und jagdhandwerkliche Fähigkeiten, die ein modernes Wildtiermanagement erfordert.

Bei unserem berufsständischen Handeln stehen das Wildtier und sein Lebensraum im Zentrum unserer Betrachtungen. Nur unter diesen Voraussetzungen wird die Jagd in unserer heutigen Gesellschaft Akzeptanz behalten.

Um der gesamten Diskussion der letzten Zeit über die Novellierung des Landesjagdgesetzes Nordrhein - Westfalen einen fachlichen Hintergrund zu geben, kommen die Berufsjäger als Facharbeiter der Jagd gerne dem Wunsch nach und nehmen wie folgt Stellung:

#### **(§1) - Ziele des Gesetzes**

(2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen,

2. die Jagd unter Berücksichtigung des Tierschutzes, insbesondere der Vermeidung von unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden von Tieren, auszuüben,

#### **Position des LDB:**

(2) 2. Dieses Ziel ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht gewährleistet, wenn der Gesetzesgeber bei seiner Forderung bleibt (§19, Abs.1.3), dass bei der Jagd „Büchsenmunition mit bleifreien Geschossen sowie bleifreie Flintenlaufgeschosse zu verwenden“ ist. Umfangreiche Praxiserfahrungen zeigen, dass es hier noch erhebliche Probleme mit der Tötungswirkung dieser Geschosse und damit unmittelbar mit dem angestrebten verbesserten Tierschutz gibt. Das Kaliber .22 lfb ist weit verbreitet und findet für Kleinwild eine häufige Anwendung. Für dieses Kaliber gibt es bisher nach unserem Kenntnisstand noch keine „bleifreie“ Ersatzmunition auf dem Markt.

#### **Vorschlag:**

Das Thema „bleifreie Büchsenmunition“ muss bundeseinheitlich mit entsprechenden Übergangszeiten bis zur endgültigen Praxisreife geregelt werden.

3. den Wildbestand in seinen natürlichen Artenreichtum gesund zu erhalten, bestandsgefährdete Wildarten zu schützen und zu fördern sowie seine natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern und

#### Position des LDB:

(2) 3. Generell befürworten wir dieses. Nach unserem Selbstverständnis gehört zur Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen aber auch, dass dem Wild in entsprechend monotonen und geographisch schwierigen Lebensräumen, wie z.B. Nadelholzstandorte und Mittelgebirgslagen Unterstützung in Form von Wildäckern und Fütterungen angeboten werden muss. Auch dem Schwarzwild muss aus Tierschutzgründen bei extremen Witterungsverhältnissen diese Überlebenshilfe selbstverständlich angeboten werden können.

Die geplanten Einschränkungen bei der Fang- und Baujagd nehmen dem Jäger die Möglichkeit, bestandsgefährdeten Arten wie z. B. das Rebhuhn oder Kiebitz und Co zu schützen und in ihrem Bestand zu fördern.

4. den Wildbestand so zu bewirtschaften, dass das Ziel, artenreiche, sich natürlich verjüngende Wälder, ermöglicht wird.“

#### Position des LDB:

(2) 4. Dort wo Wild vorkommt, können zwangsläufig Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auftreten. Aufgabe der Jagd und des Wildtiermanagements ist die möglichst weitgehende Verminderung dieser Beeinträchtigung. Die Einschränkung des Fütterungszeitraumes auf Ende 31. März provoziert geradezu Wildschäden im Wald, da die natürliche Vegetation noch nicht weit genug entwickelt ist. Auch hier steht das Verbot der Anlage von Wildäckern im Wald diesem Ziel entgegen. Das Ziel, dass sich Wälder ausschließlich natürlich verjüngen sollen, muss regional sehr differenziert betrachtet werden. So sind sich Forstexperten einig, dass z. B. die Eiche im Münsterland ohne Zäunung sich nicht verjüngen lässt, selbst bei geringer Wilddichte. Insgesamt müssen zur angestrebten Wilddichte mehrere Parameter berücksichtigt werden, eine davon ist die Waldvegetation.

#### Vorschlag:

Textvorschlag: „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere möglichst zu vermeiden“.

Das Ende des Fütterungszeitraumes muss sich an der Phänologie der Buschwindröschenblüte, Mitte Erstfrühling, orientieren. Die Anlage von Wildäckern im Wald muss als wichtige Nahrungsergänzung erhalten bleiben. Um Missbrauch und Monotonie auf diesen Flächen zu verhindern, können Reinsaaten von Feldfrüchten bzw. bestimmte Saaten wie z.B. Mais ausgeschlossen werden,

(4) ... kann der Bezirk von der Obersten Jagdbehörde als Referenzrevier anerkannt werden...

#### Position des LDB:

Die Möglichkeit und die Absicht, sogenannte Referenzreviere zu etablieren, ist in den Beratungen des Arbeitskreises „Jagd und Naturschutz“ nicht Gegenstand der Beratungen gewesen. Hier fehlt deshalb jede Vorstellung, was hinter dieser neuen

Ergänzung wirklich steckt. Deshalb wird eine generelle Ermächtigung durch Rechtsverordnung abgelehnt.

## **(§2) - Tierarten**

(Abweichung von § 2 Abs.2 und § 22 Abs.1 BJG)

### **Position des LDB:**

Grundsätzlich hat sich der Katalog der jagdbaren Tiere in den zurückliegenden Jahrzehnten bewährt. Auch gefährdete, mit einer ganzjährigen Schonzeit versehene Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, profitieren von ihrer Zugehörigkeit zum Jagdrecht. Die Aufnahme von gerade diesen Tierarten im bestehenden Jagdrecht sollte dieses bewirken. Jäger und Grundeigentümer sind gemäß Bundesjagdgesetz (BJG) zur Hege und damit auch zur Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen dieser Arten verpflichtet. Lediglich die Übertragung in andere Rechtskreise z. B. dem Naturschutzrecht, verbessert nicht den Schutz dieser Arten, da konkrete Verantwortlichkeiten nicht festgelegt sind.

### **Vorschlag:**

Die bisherige Regelung hat sich bewährt, ggf. kann über die Aufnahme weiterer Wildarten nachgedacht werden.

## **(§8) - Hegegemeinschaften**

(1) Hegegemeinschaften dienen der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege von Wildarten nach einheitlichen Grundsätzen. Aufgabe der Hegegemeinschaften für Schalenwild ist es insbesondere, die Höhe des Wildbestandes zu ermitteln, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen, Abschusspläne, Fütterungsstandorte und Jagdmethodik aufeinander abzustimmen, ....

### **Position des LDB:**

Hegegemeinschaften sind für die Bewirtschaftung großräumig lebender Wildarten, insbesondere Schalenwildarten essentiell. Durch dieses Instrument lassen sich die viele Nachteile kleiner Reviere deutlich einschränken. Außerdem lassen sich viele, derzeitige Probleme/Misstände abstellen, wenn die Reviere in Hegegemeinschaften eingebunden sind. Durch eine professionelle Betreuung dieser Hegegemeinschaften werden diese Einrichtungen zum Wohle von Wild, Jagd und Natur mit Leben erfüllt (siehe z.B. Pilotprojekt Davert Hochwildring e.V.)

### **Vorschlag:**

Der Landesverband der Berufsjäger hält es für sinnvoll, zukünftig Hegegemeinschaften in der Rechtsform als Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu bilden, um damit eine großflächige Bewirtschaftung nach einheitlichen Grundsätzen zu gewährleisten. Die Einbeziehung aller Grundflächen ohne Berücksichtigung der Eigentumsstruktur ist dabei sehr wichtig. Die flächige

Ausdehnung muss Lebensraumbezug haben und muss das Populationsgebiet der Zielarten umfassen.

Es sollte darüber nachgedacht werden, Hegegemeinschaften aufgrund der aktuellen Situation des massiven Artensterbens in der Feldflur auch in den Niederwildgebieten einzurichten. (wie z.B. Rebhuhnhegegemeinschaft Zülpich, Hasenhegegemeinschaft Xanten.)

#### **(§9) - Jagdpacht**

(2) ... Abweichend von § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes soll die Pachtdauer mindestens fünf Jahre betragen.

#### **Position des LDB**

Eine Mindestpachtdauer von 9 Jahren bzw. 12 Jahren ist beizubehalten. Nur so kann eine nachhaltige Hege und Jagdausübung, gleichbleibende Verantwortlichkeit, langfristige Investitions- und Arbeitsplatzsicherheit gewährleistet werden.

#### **Vorschlag:**

Bisherige Regelung beibehalten.

#### **(§17) - Gesellschaftsjagden**

(2) Bewegungsjagden sind alle Jagden, bei denen das Wild gezielt beunruhigt und den Schützen zugetrieben wird.

#### **Position des LDB:**

Nach dem Wortlaut dieser Definition sind auch die meisten Jagdarten auf Niederwild wie z.B. das Vorstehertreiben auf den Feldhasen, als Bewegungsjagden zu verstehen.

#### **Vorschlag:**

Wenn denn nur Jagden auf Schalenwild gemeint sein sollen, sollte dieses auch hier genau so beschrieben werden.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd ist der jährliche Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für den Nachweis der Schießfertigkeit nach Satz 1 zu regeln.“

#### **Position des LDB:**

Der Landesverband der Berufsjäger setzt sich insbesondere aus Gründen des sicheren Schusswaffengebrauchs und des Tierschutzes dafür ein, dass zukünftig jeder Jäger, der in Deutschland die Jagd ausübt, den jährlichen Nachweis eines Übungsschießens zu erbringen hat. Hierbei soll jeder Einzelne insbesondere seine Treffsicherheit überprüfen und gegebenenfalls verbessern.

Ziel ist es, auch nach der Jägerprüfung die Schießfertigkeit sowie den sicheren Umgang mit Jagdwaffen und Munition zu erhalten. Dieses ist nur dann gewährleistet, wenn ein

regelmäßiges Training mit den eigenen Waffen erfolgt. Das Training umfasst den Kugel- bzw. Schrotschuss und, sofern im Besitz befindlich, auch den Gebrauch der Kurzwaffe. Das Übungsschießen ist mit keinem Leistungsnachweis verbunden.

Es kann auf allen behördlich zugelassenen Schießstätten erbracht werden und ist von der jeweiligen Schießstandaufsicht auf einem zu entwickelnden bundeseinheitlichen Formblatt zu bescheinigen.

#### Vorschlag:

Hierzu verweisen wir auf den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 3.-5.9.2014 in Potsdam, die eine geplante bundeseinheitliche Regelung anstrebt. Eine Regelung auf dem Ordnungswege auf Länderebene führt zu einem totalen Chaos, da nicht nur im eigenen Bundesland gejagt wird, sondern häufig auch in anderen Bundesländern.

#### **§19 - Sachliche Verbote**

(1) Verboten ist

3. bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden (ab 01.04.2016/ KK ab 01.04.2017)

#### Position des LDB:

Im Sinne einer verantwortungsvollen Jagdausübung muss zwingend sichergestellt sein, dass die verwendete Jagdmunition den Aspekten von Gesundheit, Umwelt, Sicherheit, Artenschutz und Tierschutz hinreichend Rechnung trägt und erforderliche Veränderungen auf ausgereiften, wissenschaftlichen Konzepten beruhen! Wir erwarten hier – auch nachdem wir unsere Erkenntnisse in die unterschiedlichen Untersuchungen mit eingebracht haben – eine Regelung, in der diese Erkenntnisse berücksichtigt werden. Die angekündigte bundeseinheitliche Regelung muss hierzu abgewartet werden.

Darüber hinaus verweisen wir auf das **BDB Positionspapier „Verwendung von bleifreier/bleihaltiger Munition im Jagdbetrieb“ vom 18. Mai 2012 und auf die Feldstudie der Berufsjäger, die wir im Auftrag des BMEL durchgeführt haben.**

#### Vorschlag:

Es sollten Vorschriften in das Bundesjagdgesetz eingefügt werden, die sowohl die Anforderungen an Büchsenmunition festlegen und definieren, als auch ihre Kennzeichnung und Verwendung regeln. Es sollte nur noch solche Büchsenmunition bei der Jagd Verwendung finden, die nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbar an den Wildkörper abgibt. Die Munition muss als oberste Priorität eine zuverlässige Tötungswirkung unter den sehr unterschiedlichen Praxisbedingungen gewährleisten.

Durch eine Übergangsregelung muss zudem sichergestellt werden, dass Jagdmunition, die – ohne den künftigen Anforderung zu genügen – ordnungsgemäß erworben wurde, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zu Jagd verwendet werden kann.

7. die Jagdausübung und das Errichten von Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd im Umkreis von 300 Metern von der Mitte von Querungshilfen (Wildunterführungen und Grünbrücken); von dem Verbot der Jagdausübung ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche.

### **Position des LDB**

Die Anlage und Unterhaltung von Querungshilfen für Wildtiere wird sehr begrüßt. Eine Einschränkung der Jagd im Umfeld dieser Einrichtungen ist erforderlich, damit das Wild die Einrichtungen ungestört aufsuchen und dort wechseln kann.

### **Vorschlag:**

Es kann bei den jetzigen Formulierungen rechtliche Probleme im Bereich der Einschränkungszone geben, wie z.B. der Wildschadensersatz oder aber die eventuelle Entschädigungsansprüche seitens des Revierpächters bzw. der Jagdgenossenschaft.

## **8. die Baujagd auf Füchse oder auf Dachse auszuüben;**

### **Position des LDB:**

Die Forderung Wildtierarten intervallmäßig effektiv zu bejagen, wird durch die Baujagd vorbildlich umgesetzt. Die Baujagd ist auch ein sehr wichtiges Element des Prädatorenmanagements. Auch vor dem Hintergrund des Wiederauftretens der Tollwut im benachbarten Ausland als auch im Hinblick auf die Seuchenprävention und die Gesundheitsvorsorge des Menschen (Fuchsbandwurm) wird sie für unverzichtbar gehalten.

Gleichwohl muss den berechtigten Interessen des Tierschutzes Rechnung getragen werden, d.h. auf die Baujagd am vom Dachs befahrenen Bau und auf die Baujagd mit dem Hund auf Jungtiere sollte verzichtet werden.

Jeder praktizierende Baujäger kann ohne Probleme an der Naturbauanlage erkennen, ob diese vom Fuchs oder vom Dachs oder von beiden Tieren gleichzeitig bewohnt wird. Kein Führer eines Erdhundes setzt seinen Hund, der auch meist der Familienhund ist, leichtfertig an einem vom Dachs befahrenen Bau ein. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn Zweifel darüber bestehen, von welcher der beiden Tierarten der Bau bewohnt ist.

Der Betrieb der Schliefenanlagen nach jetzigem Stand hat sich sehr bewährt und ist tierschutzkonform, da es zu keiner Zeit einen direkten Kontakt zum Fuchs gibt.

Außerdem sind die dort eingesetzten Füchse in der Regel Handaufzuchten und somit früh auf ihren Einsatz geprägt.

Wenn, wie zuvor in den Begründungen des Ministeriums genannt, die Ausbildung und Prüfung in einer Schliefenanlage den natürlichen Geschehensablauf einer Fuchsbaujagd nachstellt, mit dem Ziel den Fuchs aus dem Bau zu vertreiben, um ihn danach durch den Jäger mit der Jagdwaffe zu erlegen, dann kann der natürliche Geschehensablauf, wie beschrieben, bei der Baujagd auf Fuchs am Naturbau folgerichtig nicht tierschutzwidrig sein.

### **Vorschlag:**

#### **Textvorschlag:**

... die Baujagd an einem vom Dachs befahrenen Naturbau auszuüben.

Die Baujagd auf den Fuchs, sowohl im Naturbau als auch im Kunstbau, stellt neben anderen Bejagungsarten einen wichtigen Baustein der Bejagungsmöglichkeiten da und muss aus Gründen der Seuchenprävention und insbesondere des Artenschutzes unbedingt erhalten bleiben. Durch gut eingearbeitete Bauhunde an der Schliefenanlage lässt sich die Baujagd tierschutzgerecht betreiben. Eine Zerstörung der Bauten auf diese Wildart ist dabei nicht zu erwarten.

## 10. die Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd

### Position des LDB:

Eine Bejagung durch bis zu vier Personen die jagdlich zusammenwirken, wäre nach heutiger Definition eine Einzeljagd (Gesellschaftsjagd ab vier Personen die jagdlich zusammenwirken). Eine klare Abgrenzung, ab wann revierübergreifende Jagden als eine Gesellschaftsjagd gelten, scheint es aber noch nicht zu geben. Hinweise auf den Charakter einer Gesellschaftsjagd könnte es durch eine diesbezügliche Jagdeinladung und auf das gemeinsame Strecke legen geben.

In seinen Begründungen führt das Ministerium an:

*Zu Nummer 10: Das Verbot der Lockjagd auf Krähen wird neu aufgenommen, um das nicht waidgerechte sportliche Massenschießen von Rabenkrähen zu unterbinden. In diesem Zusammenhang muss die Frage erlaubt sein wie man die vom Landesbetrieb Wald und Holz veranstalteten „Waldschutzjagden“ einzuordnen hat.*

### Vorschlag:

Um die Rabenvögel effektiv zu bejagen ist eine revierübergreifende Bejagung sehr wichtig und muss deshalb weiterhin erlaubt bleiben, auch als Gesellschaftsjagd. Von der zur Schaustellung von Massenstrecken bei dieser Jagdart distanzieren wird uns sehr deutlich.

## 11. elektrischen Strom zum Anlocken von Wild zu verwenden

### Position des LDB:

Um möglichst störungsarm zu jagen muss effektiv gejagt werden. Diese Effektivität kann durch den Einsatz elektrisch betriebener Lockgeräte, wie z.B. das Taubenkarussell gesteigert werden.

### Vorschlag:

Eine Einschränkung ist nicht sinnvoll sondern eher kontraproduktiv, da dann nicht mehr so effektiv gejagt und Wildschäden nicht effektiv verhindert werden können.

## 12. das Töten von Katzen

### Position des LDB:

Die große Anzahl herrenloser, verwilderter Hauskatzen ergibt sich insbesondere aus der Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit, mit der viele Katzenbesitzer ihre Tiere frei umherlaufen lassen, ohne daran zu denken, welche großen Schäden die Katzen in der Natur anrichten.

Ein großes Problem ergibt sich weiterhin aus der ungehinderten Vermehrung der Katzen, wenn diese nicht kastriert sind. Die Katzenhalter müssen zukünftig durch ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Kennzeichnungspflicht und Kastrationszwang stärker in die Pflicht genommen werden wie z.B. beim Paderborner Modell. Auch über weitere finanzielle Hürden betreffend der Anschaffung und Haltung von Katzen, wie z.B. die Einführung einer Katzensteuer sollte dringend nachgedacht werden.

Der Abschuss von streunenden und wildernden Hauskatzen ist als letztes Mittel der Wahl anzusehen. Solange andere Maßnahmen nicht erfolgversprechend greifen ist der Abschuss aber unter den bisherigen geltenden Auflagen im Interesse des Jagd- und vor allem des Artenschutzes dringend erforderlich.

Die Verpaarung mit Wildkatzen stellt in den Verbreitungsgebieten der Wildkatzen auch ein artenschutzrechtliches Problem dar, das es zu unbedingt zu verhindern gilt.

**Vorschlag:**

Gut ausgebildete Jäger mit einer zertifizierten Fangjagdberechtigung sollen die Katzen tierschutzgerecht fangen und diese anschließend den Ordnungsbehörden/Tierheimen übergeben. Es müssen ggf. auch gesonderte Auffangstationen zur Aufnahme dieser Tiere eingerichtet werden. Dort können sie registriert und kastriert werden, falls dieses noch nicht geschehen ist. Eine kostenpflichtige Rückgabe an die ermittelten Besitzer anhand der Registrierung wird den „Freilauf“ weiter einschränken

Der Abschuss von Katzen in mindestens 200 m Entfernung zur nächsten Besiedlung von bestätigten Jagdaufsehern und Berufsjägern mit abgeschlossener Revierjägerausbildung ist mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde zu ermöglichen. Dieser Personenkreis kann aufgrund der ständigen Revierpräsenz die Situation sehr gut einschätzen.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Verbote des Absatzes 1 und des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken, beispielsweise die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd zu verbieten.

(4) .....

**Position des LDB:**

Diese Textpassage ermächtigt das Ministerium in sehr einfacher Weise auf dem Verordnungsweg bestimmte Regelungen durch Umgehung des Parlamentes bzw. der Fachgremien zu treffen. Dieses wird entschieden abgelehnt.

**§ 20 - Örtliche Verbote**

(1)Die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten....

**Position des LDB:**

Naturschutz kann nur nachhaltig funktionieren, wenn alle Betroffenen und deren berechtigten Interessen, insbesondere die der Eigentümer, berücksichtigt werden. Ziel behördlicher und gesetzgeberischer Maßnahmen muss es sein, die Jagd organisatorisch und inhaltlich so zu gestalten, dass ein Nebeneinander von Jagd und Naturschutz gleichrangig möglich ist, denn Jagd und Naturschutz sind keine Gegensätze. Beiden geht es um die Erhaltung naturnaher Lebensräume und deren Fauna und Flora. Wir setzen uns deshalb für eine flächendeckende Bejagung ein. Dies gilt auch ohne Einschränkung für die Schutzgebiete, denn Wildschäden oder aber auch ständig steigende Vorkommen von Beutegreifer machen an der Grenze zu Schutzgebieten nicht halt.

**Vorschlag:**

Generell muss die Jagd in Schutzgebieten weiterhin erlaubt sein, denn in vielen Fällen dient sie sogar dem Schutzzweck (z.B. Raubwildbejagung in Wiesenbrütergebieten). Eine Einschränkung in sehr sensiblen Gebieten ist unter Umständen dann hinnehmbar, wenn

die Jagd von Personen (z.B. Berufsjäger) durchgeführt wird, die über ein geschultes, umfassendes Wissen verfügen und somit die notwendigen Zusammenhänge von Tier-, Natur- und Artenschutz praktisch umsetzen können. Viele Naturschutzgebiete werden ohne professionelles Jagd- und Wildtiermanagement ihren Schutzzweck nicht erreichen und erhalten können. Das Wildtiermanagement in diesen Schutzgebieten sollte von Berufsjägerinnen und Berufsjägern geleitet werden.

Hier gibt es bereits gute Beispiele in der Praxis wie z.B. im Trappenschutzgebiet Fiener Bruch/Brandenburg, Nationalpark Wattenmeer, Eiderstedt, Lehr - und Versuchsrevier des LJV NRW in Rheinberg.

### **§ 22 - Abschussregelung**

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde abweichend von § 21 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes einen Abschussplan für Schalenwild (ausgenommen Schwarz- und Rehwild), zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. ....

#### **Position des LDB:**

Die Abschussplanregelung für die Schalenwildarten Rot-, Sika-, Dam- und Muffelwild hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Der Wegfall des Abschussplanes für Rehwild ist zu begrüßen, da diese Wildart nahezu flächig vorkommt und eine abgestimmte Bewirtschaftung überflüssig erscheint. Außerdem trägt dieses zur angestrebten Entbürokratisierung der Jagdbehörden bei.

(5) Zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat die Forstbehörde in regelmäßigem Turnus von drei bis fünf Jahren ein Gutachten zum Einflusses des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder zu erstellen.

#### **Position des LDB:**

Eine generelle Einführung eines „Verbissgutachtens“ unabhängig von den Eigentumsverhältnissen halten wir für einen Eingriff in das Eigentumsrecht und daher für gesetzeswidrig. Der Eigentümer von Grundflächen muss selber entscheiden können, ob er so ein Gutachten für seine Flächen haben möchte oder nicht. Außerdem stellt sich die Frage nach der Übernahme der entstehenden Kosten.

(7) Die in bestätigten oder festgesetzten Abschussplänen für weibliches Schalenwild und für Kälber festgesetzten Abschüsse gelten als Mindestabschüsse; sie können bis zu 20 Prozent überschritten werden. Der Abschussplan für Muffelwild ist ein Mindestabschussplan.

#### **Position des LDB:**

Die Einführung eines Mindestabschussplanes für Muffelwild gleicht einer Möglichkeit zur schleichenden Ausrottung dieser Wildart.

#### **Vorschlag:**

Die bisherige Regelung hat sich bewährt und sollte belassen werden. Die Betreuung sämtlicher wiederkäuenden Schalenwildarten sollte in Hegegemeinschaften erfolgen.

Hier lassen sich viele Probleme auf regionaler Ebene unter Einbeziehung der Beteiligten regeln.

(13) Das Ministerium wird ermächtigt, ....

2. aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Verbreitungsgebiete für Schalenwild und Freigeiete und die zulässige Wilddichte festzulegen, ...

#### **Position des LDB:**

Zur Optimierung der Biodiversität fordert der LDB die Sicherung und Wiedervernetzung von Lebensräumen. Auf diese Weise können alle Tierarten ausreichend große Biotope besiedeln, jahreszeitliche Wanderungen durchführen und einen genetischen Austausch zwischen Populationen herstellen. Dazu ist die Schonung sämtlichen männlichen Wildes in den gegenwärtigen Freigeieten unumgänglich. Durch gezielte gesetzliche Regelungen muss dieses sichergestellt werden. Solange es keine zielführenden Alternativen zu den bisherigen Regelungen gibt, sollten die Bewirtschaftungsbezirke zum Schutz der vorhandenen Populationen beibehalten werden. Bei der Festlegung der zulässigen Wilddichte sind insbesondere solche Kriterien zu berücksichtigen, die die Grundbedürfnisse der entsprechenden Wildart an Lebensraum und Mindestbestand berücksichtigen.

Diese Textpassage ermächtigt das Ministerium in sehr einfacher Weise auf dem Verordnungsweg bestimmte Regelungen durch Umgehung des Parlamentes bzw. der Fachgremien zu treffen. Dieses wird entschieden abgelehnt.

#### **§ 24 - Jagd- und Schonzeiten**

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung

a) soweit es die Hege des Wildes erfordert, die Jagdzeiten abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes abzukürzen, zu verlängern oder aufzuheben, .....

#### **Position des LDB:**

Die Jagdzeiten auf jagdbare Tiere werden in Politik und Gesellschaft kontrovers diskutiert. Tierschutz, Muttertierschutz sowie die vordergründige Wahrung der Belange des Wildes selbst sollten die wesentlichen Eckpunkte im Anforderungsprofil an die geplante Verordnung darstellen.

Je fachgerechter jagdliche Strategien geplant, durch situativ angepasste Jagdarten und qualifizierte Jäger umgesetzt werden, umso effektiver für den Jäger und störungsärmer für Wildbestände gestaltet sich die Jagdausübung. Für den Störfaktor "Jagddruck" ist nicht entscheidend, dass gejagt wird, sondern vielmehr wie, wo und wann gejagt wird. Bei der Festlegung der Jagdzeiten der Arten müssen artspezifische Belange im Vordergrund stehen. Sofern dies gewährleistet ist, können Synchronisationen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung von Daten sinnvoll sein.

Wer in den vorgegebenen Zeiträumen seine gesetzlichen Abschussvorgaben für Schalenwild nicht erfüllt, kann oder will es nicht. Eine Jagdausübung zu einem zu

frühen Zeitpunkt (vor dem 1. Mai) führt zu einer höheren Stressbelastung und dadurch zu vermehrten Waldwildschäden genauso wie eine Jagdausübung im Januar.

Erklärtes Ziel muss es sein, dass die Jagdzeit auf wiederkäuende Wildarten am **31. Dezember** endet. Zu dieser Thematik gibt keine abweichende Meinung auch nur eines renommierten Wildbiologen.

Die Nachtjagd auf wiederkäuende Schalenwildarten hat grundsätzlich zu unterbleiben. Die Ziele der Wald- und Landschaftsentwicklung sowie bestimmte Ziele des Naturschutzes an angepasste Bestandszahlen bei wiederkäuendem Schalenwild lassen sich auch ohne die Jagd im Januar erreichen.

Die geplante Verlängerung der Jagdzeit für den Rehbock ist nicht begründet, nicht nachvollziehbar und nicht notwendig. Die bisherige Jagdzeit sollte beibehalten werden. Damit bleibt der Tierschutz insbesondere der Muttertierschutz und die waidgerechte Jagd gewährleistet. Ansonsten besteht die Gefahr, dass auf Gesellschaftsjagden ein exaktes Ansprechen (Jungtier vor Muttertier) und die für die Wildbrethygiene- Vorschriften notwendige Lebendbeschau fahrlässig unterbleibt. Die Folge wird sein, dass nur noch nach Wildart und nicht mehr qualifiziert angesprochen und erlegt wird, so dass auch die Ricken vor den Kitzen geschossen werden. Die Kitze werden zwar im Frühwinter nicht mehr gesäugt, bedürfen aber der Führung durch das Muttertier bis in das Frühjahr hinein. Verwaiste Kitze tauchen dann ansonsten geschwächt als Kümmerer im Frühjahr auf. Diese Tatsache ist mit dem gesetzlichen Auftrag des Jägers, für einen artenreichen und gesunden Wildbestandes zu sorgen, nicht zu vereinbaren.

#### **Vorschlag:**

Die Ziele einer effizienten Rehwildbejagung werden mit der Gesetzesänderung nicht erreicht. Es würde ausreichen, dass das Erlegen eines Rehbockes auf einer Bewegungsjagd z.B. nicht mehr als Ordnungswidrigkeit geahnt würde.

Die Jagdzeit auf wiederkäuende Schalenwildarten sollte am 31. Dezember enden.

#### **§ 25 – Inhalt des Jagdschutzes**

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist außer bei Schwarzwild verpflichtet, bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten), für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen. .. außer bei Schwarzwild

#### **Position des LDB:**

Die Ausnahmesituation beim Schwarzwild bedeutet eindeutig geteilten Tierschutz, den wir nicht akzeptieren. Gerade das Schwarzwild gerät bei bereits gefrorenem Boden auch ohne Schneelage in eine Notlage. Dieses steht aus unserer Sicht eindeutig dem §1 Abs. 2 entgegen.

#### **Vorschlag:**

Bisherige Regelung belassen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf Schalenwild nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März gefüttert werden. ....

#### **Position des LDB:**

Die Einschränkung der Fütterungszeitraumes auf Ende 31. März provoziert geradezu Wildschäden im Wald, da die natürliche Vegetation noch nicht weit genug entwickelt ist.

Das Schalenwild wird durch Verbiss und Schäle massiv die Waldvegetation schädigen, Dieses steht ebenfalls dem § 1 Abs 4 entgegen!

**Vorschlag:**

Das Ende des Fütterungszeitraumes muss sich an der Phänologie der Buschwindröschenblüte, Mitte Erstfrühling, orientieren. Die bisherige Regelung mit dem Ende 30. April wird dieser Anforderung gerecht und sollte so belassen werden.

**§30 - Jagdhunde**

(2) Werden Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzt und überjagen sie die Reviergrenze (überjagende Hunde), stellt dies keine Störung der Jagdausübung dar, wenn die betroffenen Jagdbezirksinhaberinnen oder Jagdbezirksinhaber vor der Bewegungsjagd unterrichtet worden sind, zumutbare Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen wurden und in dem betreffenden Revier nicht mehr als drei Bewegungsjagden im Jagdjahr durchgeführt werden.

**Position des LDB:**

Bewegungsjagden können nicht ohne den Einsatz geeigneter Hunde erfolgreich durchgeführt werden.

Wildbiologisch und aus Gründen des Tierschutzes ist es jedoch nicht sinnvoll das Wild auf ein und derselben Fläche mehrfach (max. 2x/Jahr) in einer Jagdsaison im Rahmen einer Bewegungsjagd mit Hunden und/oder Treibern zu beunruhigen. Der Erfolg einer Jagd hängt ganz wesentlich von der zuvor durchgeführten Planung und Organisation ab. Missstände hierbei können durch mehrmaliges Jagen nicht ausgeglichen werden.

**Vorschlag:**

Das Überjagen von Hunden auf angrenzende Jagdreviere ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdreviere bei rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) angekündigten Bewegungsjagden **im Wald maximal 2 mal je Jagdsaison** zu dulden.

(4) Bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schliefenanlagen darf der Jagdhund auf der Duftspur eines lebenden Fuchses arbeiten. Die Ausbildung unmittelbar am lebenden Fuchs ist verboten.“

**Position des LDB:**

Siehe § 19 Abs. (8)

**§ 31- Aussetzen von Wild**

(4) Das Aussetzen heimischen Feder- und Haarwildes (außer Schalenwild) in der freien Wildbahn zum Zwecke der Bestandsstützung, Besatzstützung oder Wiederansiedlung in Jagdbezirken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn biotopverbessernde Hegemaßnahmen nachgewiesen wurden und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

ihr Einvernehmen erteilt hat. Satz 1 gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.

**Vorschlag:**

Das Aussetzen heimischer Feder- und Haarwildarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Bestandsstützung, Besatzstützung oder Wiederansiedlung in Jagdbezirken ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, nicht zu genehmigen.

**§ 34 - Anmeldung von Wild- und Jagdschäden**

(1) Zuständige Behörde für die Anmeldung von Wild- und Jagdschäden ist die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, auf dem der Schaden entstanden ist. Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt abweichend von § 34 des Bundesjagdgesetzes, wenn die oder der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie oder er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Behörde anmeldet.

**Position des LDB:**

Die derzeitige Regelung gewährleistet eine sehr zeitnahe und objektive Betrachtung des Wildschadens. Auch bereits in der derzeitigen Wochenfrist ist es je nach Witterungseinfluss nicht einfach, frische Schäden von Altschäden zu unterscheiden. Eine Verlängerung dieser Frist auf zwei Wochen führt zu noch schlechteren Ergebnissen bei der Schadensbetrachtung, zu weiteren Auseinandersetzungen zwischen den Parteien und wird deshalb abgelehnt.

**Vorschlag:**

Bisherige Regelung belassen.

## **Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung**

**§ 21 Klasseneinteilung für Schalenwild**

(1) Schalenwild wird zur Erhaltung einer artgerechten Altersstruktur in Klassen eingeteilt.

**Position des LDB:**

Generell ist es zu befürworten, die Bejagung so zu gestalten, dass ein der Wildart entsprechender, guter Altersklassenaufbau gewährleistet ist. Neben der Altersstruktur ist aber auch die Gesundheit des Wildes ein weiteres Kriterium, welches in einem entsprechend ausgebildetem Geweih zum Ausdruck kommt.

**Vorschlag:**

Die zusätzliche Berücksichtigung der Güteklassen als Hilfsgrößen sollte weiterhin gegeben sein. Diese sollten auf regionaler Ebene der Hegegemeinschaften verbindlich festgelegt werden. Diese müssen dann vor Ort bindend für alle sein, unabhängig von der Besitzstruktur der jeweiligen Jagdflächen.

## §27 – Verbote

(2)

2. Schalenwild (außer Schwarzwild) in einem Umkreis von 400 m von Fütterungen zu erlegen.

### Position des LDB:

Siehe § 25 Abs. (1)

(9) ...Wildacker ... im Wald anzulegen.

### Vorschlag:

Die Anlage von Wildäckern im Wald muss als wichtige Nahrungsergänzung erhalten bleiben. Um Missbrauch und Monotonie auf diesen Flächen zu verhindern reicht es aus, wenn Reinsaaten von Feldfrüchten bzw. bestimmte Saaten wie z.B. Mais ausgeschlossen werden.

## § 28 – KIRRUNG und Fütterung von Schalenwild

4. die Menge des Kirrmittels zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als einen halben Liter je Kirrstelle beträgt

### Position des LDB:

Die Menge von einem Liter Kirrmaterial pro Kirrstelle hat sich in der Praxis eingeführt und auch bewährt. Die Menge von 1 Liter Kirrmaterial gewährleistet, dass sich die Sauen an der Kirrstelle beschäftigen und damit auch eine gewisse Zeit ausharren. Diese Zeit wird benötigt, damit nach Aufsuchen der Kirrstelle das Schwarzwild zur Ruhe kommt. Nur so ist es möglich eine gute Ansprache der Stücke zu treffen und einen sicheren, tierschutzgerechten Schuss abgeben zu können. Eine nach den jetzigen Vorgaben durchgeführte KIRRUNG führt nicht zu einer vorzeitigen Geschlechtsreife aufgrund großer Nahrungsmengen. Im Vergleich zu den fast jährlich stattfindenden Waldmasten mit mehreren Tonnen Futter pro Hektar sind die Kirrgaben eindeutig zu vernachlässigen.

### Vorschlag:

Bisherige Regelung belassen

7. die Kirrstellen der unteren Jagdbehörde unter Beifügung eines Lageplanes im Maßstab von 1:10 000 und im WGS 84 Koordinatensystem nach Längen- und Breitengrad jeweils in Grad und Bogenminuten mit drei Dezimalstellen angezeigt worden sind.

### Position des LDB:

Die Dokumentation der Kirrstellen in einer Karte ist jedem Revierinhaber ohne großen Aufwand möglich. Die nun geforderten GPS Koordinaten erfordern einen hohen technischen Aufwand, der den Revierinhabern nicht zugemutet werden kann. Außerdem kann sehr schnell Missbrauch mit diesen Daten betrieben werden, da sie sich schnell und unkompliziert weitergeben lassen.

### Vorschlag:

Bisherige Regelung belassen

8. tierische Fette und tierisches Eiweiß sowie Futtermittel, die diese Stoffe enthalten, an Wild zu verfüttern oder als Kirrmittel einzusetzen.

### Vorschlag:

Hier sollte dringend eingefügt werden, dass Hühnereier als Kirr- und Ködermittel zum Fang von Raubwild in Fallen zugelassen sind. Die Erweiterung auf anerkannte Tierfuttermittel, wie beispielsweise Frolic wäre sehr wünschenswert. Die Formulierung „in Fallen“ schließt Missbrauch in Bezug auf Schalenwild gänzlich aus.

## **§30 – Verbotene Fanggeräte**

Über das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes hinaus sind verboten:

1. Totschlagfallen

### Position des LDB:

Neben den Lebendfangfallen stellen die Totfangfallen eine weitere wichtige Möglichkeit dar, Raubwild effektiv und tierschutzgerecht zu fangen. Insbesondere das bewährte „Eiabzugseisen“ ist für den Fang von Steinmardern das Mittel der Wahl. Dieser Fallentyp ist bereits nach den strengen Kriterien der AIHTS-Zertifizierung geprüft und zugelassen.

Steinmarder sind durch ihre Anpassungsfähigkeit längst zu Kulturfolgern geworden. Damit verbunden sind ständige Konflikte im bebauten Bereich und dessen Umgebung. Hier gilt es den Marderbestand insgesamt kurz zu halten, um diese Konflikte zu minimieren. Die z.Zt. erlaubten Totfangfallen sind von ihrer Bauweise so gestaltet, dass sie bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Bedienung einerseits tierschutzgerecht, d.h. sofort tödend fangen, andererseits für Mensch und Tier (außer der Zielarten) ungefährlich sind. Voraussetzung dafür ist eine fundierte Ausbildung des Fallenstellers zur Handhabung und der ausschließliche Einsatz in sogenannten Fangbunkern.

Die Ausübung der Fangjagd, sowohl mit Fallen für den Lebendfang als auch mit Totfangfallen ist ein wichtiges Instrument zur Regulierung von vielen Raubwildarten. Dieses ist umso wichtiger bei der ständigen Verschlechterung der Lebensräume, insbesondere in der Feldflur. Auch die invasive Ausbreitung von Neozonen (Waschbär, Marderhund, Mink) macht eine effektive Fangjagd unumgänglich.

siehe auch

## **§19 - Sachliche Verbote**

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter Fanggeräte, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes nicht genügen, zu verbieten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd zu bestimmen.

### **Position des LDB:**

Aufgrund ständiger Veränderungen in der vom Menschen gestalteten, nur noch naturnahen Kulturlandschaft und dem damit verbundenen kontinuierlichen Wegfall von natürlichen Lebensräumen kommt der Fangjagd im Rahmen der befugten Jagdausübung eine besondere Bedeutung zu. Ein gezieltes Prädatorenmanagement leistet einen Beitrag zur Sicherung der Belange des Arten- und Naturschutzes sowie zur Wiederherstellung eines natürlichen Gleichgewichtes. Die Fangjagd hat sich, wie alle menschlichen Lebensbereiche, weiterentwickelt. Neue Methoden und Fanggeräte haben sich inzwischen fest etabliert. Es gibt internationale Vereinbarungen nach denen Fanggeräte zertifiziert werden (AIHTS Zertifizierung). Auch wenn die im Rahmen der Jagdausübung eingesetzten Fanggeräte nur einen Bruchteil der in Deutschland genutzten Fallen ausmacht, so muss eine zukunftsfähige Jagd zwischen „alt Bewährtem“ und „Neuem“ eine Brücke bauen für eine zeitgemäße natur- und tierschutzgerechte, stets selektive Fangjagd des 21. Jahrhunderts. Neben der Lebensraumverbesserung ist die Bejagung opportunistischer und generalistischer Beutegreifer unabdingbare und ureigene Aufgabe des Jägers.  
**Siehe BDB Positionspapier Fangjagd 14.10.2011 als Anhang**

### **Vorschlag:**

Verboten ist, im Rahmen der Jagdausübung nicht zertifizierte, ungeprüfte Fanggeräte und Fallen, die töten, zu verwenden.

Im Einzelfall können die zuständige Behörde Fanggeräte und Fallen wie z.B. Hundelebendfang, Habichtsfangkorb und Nordischer Krähenfang genehmigen, wenn diese von Fangjägern mit einer abgeschlossenen Revierjäger- Ausbildung oder einer gleichgestellten Ausbildung mit entsprechendem Sachkundenachweis betrieben werden.

### **§ 33 Fangmethoden**

(1) Fallen für den Lebendfang müssen...

c) mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sein...

### **Position des LDB:**

Lebendfangfallen müssen mindestens zwei Mal täglich kontrolliert werden. Um dieses praxisnah zu gewährleisten, werden althergebracht von weitem mit dem Fernglas sichtbar, Markierungen bzw. weitere mechanische Einrichtungen an die Fallen angebaut. Dieses erleichtert den Kontrollaufwand weil man dadurch nicht täglich zweimal bis zur eigentlichen Fallen gehen muss. Des Weiteren erhöht sich der Fangerfolg, da mit jedem Kontrollgang bis zur Fallen menschliche Witterung hingetragen wird, die dem Fangerfolg nicht dienlich sind. Die Einrichtungen sind seit Jahrzehnten praxisbewährt und funktionieren in der Regel ohne elektrische Bausteine und damit störungsfrei. Seit einiger Zeit sind zur Fallenkontrolle auch sogenannte elektronische Fangmelder im Handel. Diese beruhen meist auf Mitteilungen per SMS über das Mobilfunknetz. Hierzu liegen mittlerweile durchaus positive Erfahrungen vor, doch können sie die mechanischen Melder nicht gänzlich ersetzen. Bei einigen Fallentypen (z.B. Wieselwippbrettfallen) können sie bauartbedingt nicht angewendet werden.

### Vorschlag:

Die althergebrachten, in der Praxis bewährten, mechanischen Fanganzeiger sollten alternativ zur elektronischen Variante weiterhin zugelassen sein.

(2) b) Wer Fallen für den Lebendfang verwendet, hat dies vorher der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl und Art der Fallen,
2. Kennzeichen der Fallen,
3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum.

Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.

### Position des LDB:

Die formulierten Regelungen bedeuten weiteren Bürokratieaufwand und bringen in der Sache keinen Fortschritt. Insbesondere bei der Kennzeichnung der Fallen ist die Gefahr des Missbrauchs bei Diebstahl sehr hoch. Von lebend unversehrt fangenden Fallen geht keinerlei Gefahr für geschützte Arten, Erholungssuchende oder Haustiere aus. Zu berücksichtigen sind ferner die Umstände des typischen Ankirrens von Wild, bevor eine Falle fängisch gestellt wird z.B. wenn diese auf Durchlauf gestellt wird.

Innerhalb weniger Tage können sich der Zustand und der Standort einer Falle aus jagdpraktischen Gründen mehrfach verändern. Fallenjagd findet, wie der Großteil der übrigen Jagd, zudem außerhalb der Dienstzeiten der unteren Jagdbehörden statt. Eine kurzfristige Änderung des Fallenstandortes aufgrund sich veränderter örtlicher Bedingungen wird damit nicht mehr möglich sein. Das berechtigte Aufsuchen und Nachstellen von Wild würde mit dieser Regelung unzumutbar erschwert.

### Vorschlag:

Bisherige Regelung belassen.

d) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Tiere aus Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.

### Vorschlag:

Die derzeitige Regelung der zweimaligen Kontrolle erfüllt im vollen Umfang den Tierschutzaspekt und ist praxisnah. Wenn elektronische Fangmelder Verwendung finden, müssen diese Systeme auch so einsatzsicher sein, dass sie auch die täglichen Kontrollen ersetzen. Eine Entnahme ist dann zeitnah unter Tageslichtsituation durchzuführen.

## § 34 Schießnachweis

### Position des LDB:

Wir befürworten das regelmäßige Training mit den Schusswaffen, lehnen aber einen Schießnachweis mit entsprechend definierten Leistungen ab. Die positiven

Ergebnisse der Übungen werden sich zwangsläufig in den erzielten Ergebnissen niederschlagen.

#### Teil 4 Verbreitungsgebiete

##### Position des LDB:

Schalenwild lässt sich nur über die Reviergrenzen hinaus auf Populationsebene sinnvoll bewirtschaften und bejagen. Das gilt auch für vitale und schon seit langem bestehende Muffel- und Sikawildbestände.

##### Vorschlag:

Muffel- und Sikawildreviere sollten in verpflichtende Hegegemeinschaften eingebunden werden. In diesem Zusammenschluss lassen sich die Belange der Wildarten und der Grundeigentümer sinnvoll regeln.

#### §41 c) (2) Verbreitungsgebiet Sikawild

##### Position des LDB:

Neben dem Verbreitungsgebiet „Beverungen“ ist auch das Verbreitungsgebiet „Arnsberger Wald“ eine erhaltenswerte Sikawildpopulation und muss deshalb erhalten werden. Eine Auflösung des Verbreitungsgebietes bedeutet auf mittelfristiger Sicht, dass die Population ausgelöscht wird.

§ 43 b) Freigegebiete: Vom Abschuss ausgenommen sind Rot- und Damhirsche der Klassen I und II

##### Position des LDB:

Um den notwendigen Genaustausch zwischen den Populationen zu gewährleisten, sind sämtliche, männlichen Stücke von der generellen Freigabe auszunehmen, incl. der Sikahirsche.

#### Änderung Landesforstgesetz

§3 d) Betreten von jagdlichen Ansitzeinrichtungen

##### Position des LDB:

Eine Beschränkung auf das Betretungsverbot von lediglich jagdlichen Ansitzeinrichtungen wird entschieden abgelehnt. Die Reduzierung auf Ansitzeinrichtung öffnet Tür und Tor für jagdfeindliche Gruppierung, systematisch die Reviere nach jagdlichen Einrichtungen abzusuchen, diese zu dokumentieren oder aber zu zerstören. Dieses verursacht ein hohes Störungspotential und greift entschieden in das Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers ein.

## §60 (6)

„Die Dienstkräfte und Beauftragten der Forstbehörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach diesem Gesetz oder anderer Vorschriften Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Aufgaben auf diesen Grundstücken durchzuführen.“

### Position des LDB:

Diese Erweiterung ermächtigt das Ministerium in sehr einfacher Weise, Forstbeamte und Beauftragte (diese Personen können zum Beispiel dann z.B. auch aus dem Bereich Natur-/Tierschutz stammen) in den Revieren Überwachungsfunktionen durchzuführen. Dieses erfährt durch die Erweiterung auf „andere Vorschriften“ eine derartige Öffnung, dass hiermit der Eigentümer von Grundflächen über das Jagdgesetz hinaus regelrecht überwacht werden kann.  
Dieses lehnen wir entschieden ab.

## Änderung Kommunalabgabengesetz

### Position des LDB:

Die Wiedereinführung der Jagdsteuer wird entschieden abgelehnt.

## Verordnung über die Jagdzeiten

### §2 –Jagdzeiten

#### Dachs 01.09. – 30.11.

### Position des LDB:

Die Dachspopulation in NRW ist stabil und nimmt stetig zu. Auch wenn der Dachs zumeist nur beiläufig bejagt wird, scheint eine Intensivierung der Bejagung aus Gründen des Artenschutzes durchaus angemessen zu sein. Um diese zu ermöglichen schlagen wir unten stehende Jagdzeit vor.

Aus Kenntnis über die Lebensweise ist bekannt, dass die Winterruhe bei milden Witterungslagen durchaus unterbrochen wird.

**Vorschlag:** 01.08. – 31.01. (Jungdachse ganzjährig)

#### Fuchs 16.07. – 28.02.

### Position des LDB:

Die bisherige Jagdzeit auf den Fuchs hat sich bewährt und schützt ausreichend die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere.

**Vorschlag:** 16.06. – 28.02. (Jungfüchse ganzjährig)

## **Waschbär, Marderhund 1.9. – 28.02.**

### **Position des LDB:**

Waschbären und Marderhunde nehmen als invasive Arten überall in NRW zu und besiedeln ständig neue Lebensräume. Um diesem Umstand entgegenzuwirken muss die Jagdzeit so lange wie tierschutzrechtlich zu verantworten, ausgedehnt werden.

**Vorschlag:** 1.8. – 28.02. (Jungtiere ganzjährig)

## **Rabenkrähe, Elster 01.08.-20.2/28.2**

### **Position des LDB:**

Es wäre wünschenswert, wenn die Jagdzeit bis zum 31.3. ausgedehnt werden könnte, da dieses im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung auch möglich ist. Dann bräuchte man die Ausnahmegenehmigungen nicht mehr, was zu einer weiteren Entlastung der genehmigenden Behörden führen würde.

**Vorschlag:** 1.8. – 31.3. (Jungtiere ganzjährig)

## **Baummarder**

### **Position des LDB:**

Der Besatz an Baummardern ist sehr stabil und wurde wahrscheinlich in der Vergangenheit unterschätzt. Neuere Untersuchungen zu diesem Thema belegen dieses sehr eindrucksvoll (siehe Anhang, Studie LWL Museum Münster Schrift Natur und Heimat Heft 4 2012). Einer jagdlich nachhaltigen Nutzung steht demnach Nichts im Wege, so dass wir eine Bejagungsmöglichkeit für sinnvoll erachten.

**Vorschlag:** analog zum Steinmarder 16.10.- 28.02.

## **Abschluss:**

Der Druck der Öffentlichkeit nach mehr Professionalität im Jagdbereich nimmt zu. Damit kommt der Rolle des Berufsjägers als Berater, Mittler und Verbindungsstelle (siehe ThüringenForst, Landesforstbetrieb Sachsen - Anhalt, Stadforstamt Fürstenwalde, Davert Hochwildring usw.) eine besondere Bedeutung zu. Eine intensive Zusammenarbeit mit der Jägerschaft analog dem Modell der freiwillige Feuerwehr / Berufsfeuerwehr scheint in vielen Fällen zielführend.

Wir bitten um Umsetzung der gegebenen Anregungen. Die Rechte der Grundeigentümer müssen dabei berücksichtigt werden und uneingeschränkt erhalten bleiben.

Das neue Gesetz muss dabei jagdpraktikabel umsetzbar und ideologiefrei sein.

Der Landesverband der Berufsjäger NRW ist gerne bereit aufgrund der qualifizierten Ausbildung und der jagdpraktischen Erfahrung das entsprechende Fachwissen einzubringen und weiterhin mitzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink on a light green rectangular background. The signature consists of a large, stylized 'P.' followed by the name 'Markett' in a cursive script.

Wildmeister Peter Markett  
Vorsitzender des Landesverbandes der Berufsjäger NRW

Hamm, den 15.01.2015